

## Zur Erklärung des Vorhabens einer Geschäftsordnung für den BVB

Die historische Basis von unabhängigen Gefängnisbeiräten ist seit mehr als 100 Jahren rechtlich fixiert. Zwei Zitate dazu:

**Der Berliner Generalstaatsanwalt schrieb zu Beiräten in einem Vermerk vom 01.02.1950:**

*„Gefängnisbeiräte sind durch Verfügungen vom 22. Februar 1919, 19. Juni 1919, 1. Dezember 1919 und 29. Januar 1920 (...) gebildet worden, um als ehrenamtliche Ausschüsse an der Überwachung des Vollzuges mitzuwirken. Sie sind in der Preussischen Dienst- und Vollzugsordnung [DVO] vom 01. August 1923 ... verankert worden. ...“*

*In den Ausführungsvorschriften vom 06.10.1976 der Senatsverwaltung für Justiz zum ersten Berliner Vollzugsbeirat und den Anstaltsbeiräten hieß es: „Die Mitglieder der Beiräte wirken als Vertreter der Öffentlichkeit ehrenamtlich bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Betreuung der Insassen mit. Sie beobachten die Arbeit im Vollzug, unterrichten die zuständigen Behörden und die Öffentlichkeit und ermöglichen den Insassen den persönlichen Kontakt mit Vertretern der Öffentlichkeit.“ Und: „Die Beiräte sind nicht weisungsgebunden ... (sie) geben sich eine Wahl- und Geschäftsordnung. ...“*

Schon in den ersten Ausführungsvorschriften von 1976 des Landes Berlin zum Strafvollzugsgesetz (damals: StVollzG des Bundes) wurde bestimmt, dass sich die Beiräte im Justizvollzug als politisch und von der Justizverwaltung unabhängige Instanzen eine Geschäftsordnung gäben.

Soweit hier bekannt, ist das in den 49 Jahren seither nicht geschehen, jedenfalls nicht im formalen Sinne bzw. in Schriftform. Die zuständigen Senatsverwaltungen in Berlin hatten deshalb von sich aus in Ausführungsvorschriften (AVen) insbesondere auch formale Grundregeln zur Tätigkeit der Beiräte niedergeschrieben.

Die Geschäftsordnungskompetenz der Beiräte wurde dabei aber, entsprechend dem gesetzlichen Unabhängigkeitsgebot, ausdrücklich aufrechterhalten (s. zuletzt Nr. 12 der AVen vom 03.06.2015 zu §§ 162 – 165 StVollzG des Bundes und Nr. 11 der AVen vom 19.09.19 zu §§ 111, 112 StVollzG Berlin – außer Kraft seit 22.10.2024).

Der nachfolgende Entwurf einer Geschäftsordnung für den BVB kommt dem Gebot von 1976 nach. Er formuliert im Wesentlichen die Gepflogenheiten und Abläufe, wie sie seit mehreren Jahrzehnten im BVB praktiziert werden, weil sie sich in dieser Zeit als funktional erwiesen haben.

Neu eingepflegt sind Grundprinzipien der BVB-Arbeit (siehe Ziffern 2 bis 4 ), Abstimmungsquoten (siehe bei verschiedenen Regelungen), ein Konfliktausschuss (siehe Ziffer 8) und eine Wahlordnung (siehe Ziffer 10).

**Die Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den BVB in dieser Form erscheint vor allem aus drei Gründen sinnvoll oder auch notwendig:**

## 1. Zur Selbstdefinition

Durch eine Selbstdefinition sollen die Rolle des Gremiums wie jedes einzelnen Mitglieds für die Mitglieder und andere erkennbar sein. Denn: Die Mitglieder wechseln, Behördenangehörige wechseln. Politische Grundrichtungen können sich verändern.

Gerade unterschiedliche und individuelle Rollenverständnisse, politische und weltanschauliche Orientierungen der Mitglieder sollen im BVB erhalten bleiben. Nur so kann die Funktion als „Öffentlichkeit im Strafvollzug“ erhalten bleiben. Denn „*die Öffentlichkeit*“ ist vielfältig.

Aber zur Konturierung des historischen und gesetzlichen Auftrags soll es einen definierten, gemeinsamen Kern geben. So wie das Grundgesetz einen *Rahmen* für die Gesamtgesellschaft gibt, innerhalb dessen sich Demokratie abspielt. Und möglichst widerstandsfähig ist.

Im Rahmen der Geschäftsordnung für den BVB und seine Mitglieder sind daher Regeln enthalten

- zur Demokratie- und Menschenrechtsorientierung des BVB auf der Grundlage einer demokratischen inneren Verfassung des BVB
- zur BVB-Zwecksetzung als Förderungs- und Kontrollinstanz staatlichen Handelns im Justizvollzug in Berlin für die demokratische Öffentlichkeit
- zur BVB-Zwecksetzung als Vermittler der Situation und Aufgaben des Strafvollzugs gegenüber der Öffentlichkeit
- zur Unabhängigkeit des BVB gegenüber staatlichen Akteuren im Strafvollzug.

Die Selbstdefinition soll im Übrigen auch Erinnerungshilfe für die BVB-Mitglieder sein.

Die Nachlesbarkeit des Sinns und der Bedeutung unseres ehrenamtlichen Tuns vermeidet vielleicht das Schicksal eines früheren Vollzugsbeirats in Berlin, der nach seinem konstituierenden Eröffnungssessen nichts mehr von sich hören ließ.

## 2. Als interne Konfliktlösungsgrundlage

Es ist in keiner gesellschaftlichen Institution, keinem Verein und kaum überhaupt einem gesellschaftlichen Bereich ausgeschlossen, dass Zerstörung oder Dysfunktionalität eintritt.

Das kann von außen geschehen, etwa durch staatliche Gewalt.

Dem kann dann, wenn überhaupt, nur mit zivilgesellschaftlichem, möglichst gemeinsamem und breitgefächertem Engagement entgegengewirkt werden.

Dysfunktionalität kann aber auch durch Menschen innerhalb des BVB verursacht werden, die sich undemokratisch entwickeln, persönliche Problemlagen und/oder im BVB nicht abhandelbare Konflikte dort ausagieren oder die von anderen erpresst oder genötigt werden o.ä..

Es ist sinnvoll, dagegen Notmechanismen vorzusehen. Auch wenn ein solcher Fall unseres Wissens bisher im BVB nicht aufgetreten ist.

Dabei ist es eine Gratwanderung, den Missbrauch eben dieser Notmechanismen durch einzelne Personen oder Gruppen wiederum zu vermeiden.

Der Entwurf dieser Geschäftsordnung enthält deshalb vereinzelt Regelungen, die in einem hoffentlich nie auftretenden Fall die Funktionsfähigkeit des BVB retten könnten.

### **3. Als Manifestation für Dritte**

Zum einen soll mit der Geschäftsordnung dem naturgemäß knappen Gesetzestext zum BVB und seinen Mitgliedern eine konkretere Gestalt nach außen auch für Nicht-Vollzugs-Fachleute verliehen werden.

So können sinnvolle Kontakte des BVB zur Presse, zur Öffentlichkeit, gegenüber Bekannten, gegenüber Politiker\*innen, Gefangenen, Vollzugsbediensteten und in der Justizverwaltung Tätigen unter Umständen begründet und gestaltet werden, ohne jeweils Inhalte und Zielsetzungen des Gesetzes und die Aufgaben des BVB neu darstellen zu müssen.

Zum anderen soll der Tatsache entgegengewirkt werden, dass man als ehrenamtliches Gremium fast immer mit einem gewissen Maß an Geringschätzung oder Nichtbeachtung seitens berufsmäßiger oder staatlich handelnder anderer Akteure zu kämpfen hat.

Auch muss man amtlichen Restriktionen der ehrenamtlichen Arbeit, die mit vollzuglichen Notwendigkeiten begründet werden, immer die Notwendigkeiten der Erfüllung der vom Gesetzgeber bestimmten Beiratsaufgaben gegenüberstellen.

Wir sollen und wollen die uns vom Gesetz zugeschriebenen Aufgaben erfüllen. Die Geschäftsordnung dient allein diesem Ziel.

Berlin im Herbst 2025 – Der Vorstand -

# **Geschäftsordnung des Berliner Vollzugsbeirats (BVB)**

Inhalte:

## Grundsätze

- 1 Rechtliche Grundlagen
- 2 Grundsätze der Arbeit des BVB
- 3 Institutionelle Gewährleistung der Arbeit des BVB
- 4 Zusammensetzung, Berufung, Abberufung und Ausscheiden der BVB-Mitglieder

## Organe des BVB

- 5 Die Mitglieder
- 6 Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen
- 7 Der Vorstand
- 8 Konflikt- und Vermittlungsausschuss
- 9 Die Geschäftsstelle

## Wahlordnung für den BVB

- 10 Wahlordnung

## Bestand und Änderung der Geschäftsordnung

- 11 Inkrafttreten und Änderungen

-----

## **Grundsätze**

### **1 Rechtliche Grundlagen**

Die Aufgaben des BVB sind durch die entsprechenden Vorschriften des Berliner Strafvollzugsgesetzes (StVollzG Bln) – derzeit (Oktober 2025) §§ 111 und 112 –, des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (SVVollzGBln) – derzeit (Oktober 2025) §§ 109 und 109a –, des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (JStVollzGBln) – derzeit (Oktober 2025) §§ 114 und 115 –, des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (UVollzGBln) – derzeit (Oktober 2025) §§ 85 und 86 – sowie durch die Rechtsprechung, die historischen Gründungsmerkmale insbesondere seit 1919 und 1976, und die dem entsprechend jeweils erlassenen Verwaltungsvorschriften umrissen.

Sachlich stellt der BVB aktuell einerseits die Ergänzung internationaler und nationaler Gremien wie des CPT und der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter auf föderaler und lokaler Ebene dar.

Und andererseits wirkt und wirbt er bei Behörden und in der Öffentlichkeit für einen menschenwürdigen Justizvollzug.

Hierzu gelten aufgrund Mitgliederbeschlusses am 20. Januar 2026 für den BVB die nachstehenden Grundsätze und Regelungen.

## 2 Grundsätze der Arbeit des BVB

(1) Die Mitglieder des BVB verstehen sich als **demokratische Öffentlichkeit im Vollzug**.

- Sie wirken für die Fortentwicklung des Berliner Justizvollzugs auf der Basis von Behandlungs- und Gestaltungsmethoden, die wissenschaftlich begründet sind und nationalen wie internationalen Grundvorgaben insbesondere zur Menschenwürde entsprechen.
- Sie wirken der Trennung der Vollzugsentwicklung von der Gesellschaftsentwicklung entgegen. Der Justizvollzug ist Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens. Gefangene und Verwahrte bleiben gleich würdige Mitglieder der Gesellschaft. Die Förderung bzw. Erhaltung der psychischen und physischen Gesundheit aller Menschen, die entweder im Vollzug untergebracht sind oder in ihm arbeiten, sieht der BVB als Arbeitsziel.
- Um die Integration zu bewahren und zu fördern, wirken die Mitglieder des BVB darauf hin, dass der Justizvollzug in seiner baulichen, technischen und inhaltlichen Gestaltung den zivilisatorischen Standards anderer gesellschaftlichen Institutionen vergleichbar ist. Abweichungen der Standards sind nur zulässig, soweit sie aufgrund der Art des zu vollziehenden Freiheitsentzuges nicht vermieden werden können.
- Eine wesentliche Aufgabe des Vollzugsbeirates ist auch die Vermittlung der Aufgaben, Anliegen und Vorgehensweisen des Vollzuges gegenüber der Öffentlichkeit. Hierzu können von ihm beispielsweise Publikationen und Presseerklärungen herausgegeben sowie Öffentlichkeits- und Fortbildungsveranstaltungen, auch für Anstalts- und Vollzugsbeiratsmitglieder, durchgeführt werden.
- Eine Übereinstimmung der Öffentlichkeitsarbeit des BVB mit Vorgaben der Justizvollzugsverwaltung, politischen Strömungen oder Auffassungen der Landesregierung darf nicht gefordert werden.

(2) **Grundlagen und Grundprinzipien zur Wahrnehmung der Einwirkungs- und gegebenenfalls Kontrollaufgabe** im Sinne des Vorstehenden sind namentlich:

1. Die Selbstorganisation der BVB-Arbeit durch Mitgliederkommunikation und Mitgliederversammlungen, eine Geschäftsstelle mit üblicher Büroinfrastruktur und ein Vorstand zur Koordination der BVB-Arbeit und Außenvertretung.
2. Jederzeitiges Zutrittsrecht der BVB-Mitglieder zu Gefangenen, Bediensteten und allen Justizvollzugseinrichtungen nach den o.g. Berliner Gesetzen, gegebenenfalls nach Anmeldung bei der Einrichtung. Einschränkungen sind nur kurzzeitig und vorübergehend möglich, wenn nur so fundamentale Funktionsstörungen der Einrichtung vermieden werden können.
3. Einsicht in (Gefangenen-)Personal- und Krankenakten soweit die zugeordneten Personen dem zustimmen und keine sonstigen gesetzlichen Hindernisse bestehen.

4. Die beidseitig partnerschaftliche Kommunikation mit Justizvollzugsanstalten, der für den Justizvollzug zuständigen Senatsverwaltung, anderen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen und Personen, politischen Akteur\*innen u.ä., sowie Kooperation mit solchen Stellen und Personen, wenn dies insgesamt oder themenbezogen nützlich erscheint.
5. Rechtzeitige und angemessene Information durch die zuständige Justizvollzugsverwaltung über aktuelle Ereignisse, Forschungsvorhaben und -ergebnisse etwa des Kriminologischen Dienstes, Entwicklungen und Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung für den Justizvollzug oder die Öffentlichkeit, sowie über Gesetzes- und Rechtsvorhaben, die den Strafvollzug und diesen beeinflussende Strafvollzugs- und Strafvollstreckungsfragen betreffen.  
Die Informationen sollen dem BVB frühzeitig vor Beschlussfassung vorgelegt werden, um eine eigene Bewertung und gegebenenfalls Stellungnahmen vorab und nicht erst im Nachhinein zu ermöglichen.
6. Rechtzeitige und angemessene Information und Beratung der Justizvollzugsverwaltung durch den BVB zur Unterstützung des Justizvollzuges i.S.d. oben bei Absatz (1) skizzierten Grundprinzipien.
7. Verschwiegenheitspflicht auch noch nach Beendigung des Ehrenamts und so lange diese nicht von der geschützten Person oder Institution selbst aufgehoben ist.  
Anonymisierte Veröffentlichungen sind nach den dafür geltenden allgemeinen Maßstäben und gegebenenfalls bei Berücksichtigung des Gebots der partnerschaftlichen Kommunikation von der Schweigepflicht nicht berührt.
8. Selbständige, unabhängige Recherchen, Presseveröffentlichungen und Stellungnahmen im politischen Raum.

### **(3) Ehrenamtlichkeit und Weisungsunabhängigkeit**

Die Mitglieder des BVB arbeiten ehrenamtlich. Sie sind nicht an Dienstwege und behördliche Hierarchien oder Weisungen gebunden.

Im Interesse beiderseitiger partnerschaftlicher Kommunikation sollen sie jedoch auf behördliche Gepflogenheiten und jedenfalls auf einen gegenseitig respektvollen Kommunikationsstil achten, der allgemeinen zivilisatorischen Standards entspricht.

## **3 Institutionelle Gewährleistung der Arbeit des BVB**

- Die Justizvollzugsverwaltung unterstützt die ehrenamtliche Arbeit der Beiräte räumlich, organisatorisch, bei der Mitgliedergewinnung und hinsichtlich notwendiger Fahrkosten und Geschäftsmittelauslagen.
- Soweit dem Berliner Vollzugsbeirat Selbstverwaltungsaufgaben für die Beiräte übertragen werden, die nach Partizipationsgesichtspunkten von der Justizvollzugsverwaltung geleistet werden müssten, ist dafür ausreichende finanzielle Unterstützung zu gewähren.
- Die Gewährleistung der Arbeit des BVB ist von Justizverwaltung und Politik nicht mit inhaltlichen oder personalen Vorgaben zu verknüpfen.

- Die Justizvollzugsverwaltung soll im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit den BVB von sich aus über Fakten, wichtige Entwicklungen und Ereignisse aus ihrem Aufgabenbereich und dem des BVB informieren. Spezifische Anfragen des BVB im Rahmen von dessen Aufgaben beantwortet sie zeitnah und der jeweiligen Aufgabenerfüllung dienlich.
- Die Beiräte können nach Maßgabe freier Plätze an den Fortbildungsangeboten des Justizvollzuges teilnehmen soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben sinnvoll erscheint.
- Sie können sich nach Abstimmung mit der Justizverwaltung auch mit Anfragen an den Kriminologischen Dienst des Landes Berlin wenden.

#### **4 Zusammensetzung, Berufung, Abberufung und Ausscheiden der BVB-Mitglieder**

(1) **Mitgliederzahl.** Der BVB hat entsprechend den aktuellen Verwaltungsvorschriften 17 bis 20 Mitglieder. Die Anzahl soll nur mit Zustimmung des BVB geändert werden.

(2) **Berufung.** Nach dem Gesetz werden die Mitglieder des BVB durch die für den Justizvollzug in Berlin zuständige Behörde (derzeit: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Abt. Justizvollzug (Referat III A)) berufen.

(3) **Anstaltsbeiratsvorsitzende.** Als berufene Mitglieder des BVB gelten die jeweiligen Vorsitzenden der Anstaltsbeiräte an den Justizvollzugsanstalten Berlins einschließlich der Jugendarrestanstalt, der Anstalt(en) für die Sicherungsverwahrung und gegebenenfalls weiterer Teilbehörden wie etwa des Vollzugskrankenhauses, die der vorgenannten Behörde unterstehen.

(4) Als **weitere Mitglieder des BVB** beruft die für den Justizvollzug zuständige Senatsverwaltung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Fortentwicklung des Vollzuges in den Anstalten Berlins Personen, die sich für die Arbeit des BVB i.S.d. oben stehenden Nummer 2 der Geschäftsordnung engagieren wollen; also insbesondere für eine Fortentwicklung des Vollzuges in den Anstalten und in Berlin, für eine Integration des Justizvollzuges und der Gefangenen in das allgemeine gesellschaftliche Leben und für eine positive Haltung der Öffentlichkeit dazu.

Ihre persönliche Eignung ergibt sich aus ihren Fähigkeiten und gegebenenfalls Spezialkompetenzen sowie der Bereitschaft, sich bei der Ausübung ihres Ehrenamts an bestehende gesetzliche Vorgaben und die Leitgedanken dieser Geschäftsordnung zu halten.

Sie sollen ihren Arbeits- oder Lebensmittelpunkt in der Region Berlin-Brandenburg haben.

Die regelmäßige Berufszeit beträgt vier Jahre.

Vorschläge hinsichtlich zu berufender Personen können von jedem Menschen gemacht werden. Zuvörderst sind Vorschläge zu berücksichtigen, die aus dem BVB selbst kommen und solche, die Personen aus Institutionen betreffen, die nach der bisherigen Berufungspraxis oder den gesellschaftlichen Entwicklungen als besonders relevant angesehen wurden bzw. werden; also beispielsweise die Ärztekammer, die Rechtsanwaltskammer, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen, Religionsgemeinschaften, Wissenschaft, Medien, externe Straffälligenhilfeeinrichtungen u.ä..

Die Zusammensetzung des BVB sollte möglichst die Diversität der Gesellschaft abbilden.

(5) **Interessenkonflikte** zwischen beruflicher Tätigkeit und/oder persönlichen Beziehungen auf der einen Seite und dem Ehrenamt auf der anderen sind zu vermeiden.

Vollzugsbedienstete dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Beiräte sein.

(6) **Das Ehrenamt endet durch** Niederlegung, Beendigung des Vorsitzes des entsendenden Anstaltsbeirats, Nichtverlängerung der Berufungszeit, durch Abberufung und den Tod.

(7) **Andere Beendigung des Ehrenamts.** Der BVB kann mit den Stimmen von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder die Berufung oder Berufungsverlängerung von Mitgliedern ablehnen, wenn so eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit des BVB und dessen Eigenschaft als demokratisches, menschenrechtlich orientiertes Gremium (s.o. Ziffer 2) verhindert werden soll.

Ebenso kann er die Abberufung eines Mitglieds aus entsprechenden Gründen verlangen.

Unter denselben Abstimmungsvoraussetzungen kann der BVB die Abberufung eines Mitgliedes anregen, das in zwei aufeinander folgenden Jahren an jeweils weniger als der Hälfte der BVB-Sitzungen teilgenommen hat.

Auf Verlangen der für den Justizvollzug zuständigen Senatsverwaltung sind die vorgenannten Voten zu begründen.

(8) **Abberufung durch die Senatsverwaltung.** Eine Abberufung von BVB-Mitgliedern durch die für den Justizvollzug zuständige Senatsverwaltung soll darüber hinaus nur erfolgen bei schwerwiegenden Verhaltensverstößen bei der Ausübung des Ehrenamts oder in Ausnutzung desselben für andere Zwecke oder gegen die Aufgaben des BVB.

Der BVB ist vorab dazu zu hören.

Mit dem Ehrenamt nicht in Verbindung stehende Verhaltensweisen können nur mit Zustimmung des BVB und nur bei solchen Verstößen erfolgen, die den Aufgaben des BVB i.S. dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

Die Entscheidung des BVB erfolgt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

(9) **Bei Dissens** über Berufungen und Abberufungen durch die für den Justizvollzug zuständige Senatsverwaltung ist nach Ziffer 8 der Geschäftsordnung zu verfahren.

## **Organe des BVB**

### **5 Die Mitglieder**

(1) **Die Mitglieder des BVB bestimmen** über die Umsetzung der Grundsätze der Arbeit des BVB gemäß Ziffer 2 dieser Geschäftsordnung.

Sie entscheiden insbesondere darüber

1. welche Themen in den Sitzungen auf welche Art erörtert werden sollen
2. wer die Arbeit des BVB koordiniert und wer ihn nach außen vertritt (Wahl des Vorstands)

3. wann, in welcher Form und mit welchen inhaltlichen Darlegungen sich der BVB oder sein Vorstand gegenüber der für den Justizvollzug zuständigen Senatsverwaltung, Politiker\*innen, Presseorganen u.ä. äußert.

(2) **Gegenseitige Information.** Die Mitglieder des BVB informieren sich gegenseitig und den Vorstand über ihres Erachtens bedeutsame Entwicklungen und Ereignisse in ihrem Tätigkeitsfeld, der Wissenschaft, der Öffentlichkeit und der Verwaltung. Sie geben Anregungen in die Mitgliederversammlung (s. Ziffer 6) und in den Vorstand (s. Ziffer 7).

Soweit die Mitglieder Anstaltsbeiratsvorsitzende sind, berichten sie unabhängig davon anstaltsbezogen und zeitnah der jeweiligen Vollzugsbehörde über ihres Erachtens wesentliche Erkenntnisse ihrer Beiratsarbeit. Erfolgte Vertraulichkeitszusagen bzw. die Schweigepflicht sind vorrangig soweit nicht eine gesetzliche Vorschrift, insbesondere des StGB, die Offenbarungspflicht verlangt.

(3) **Kommunikationsrechte.** Alle Mitglieder des BVB sind befugt, mit einzelnen Gefangenen, Mitarbeiter\*innen und Externen zu kommunizieren, wenn dies zur Klärung grundsätzlicher Vollzugs- oder Öffentlichkeitsfragen notwendig oder sinnvoll erscheint.

BVB-Mitglieder, die nicht Mitglieder des zuständigen Anstaltsbeirats sind, sollen diesen nach Möglichkeit vorab informieren, wenn sie Gefangene oder Bedienstete in dessen Zuständigkeitsbereich aufsuchen wollen.

Bei Dissens entscheidet die Mitgliederversammlung des BVB mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.

(4) **Mitglieder für Einzelbereiche.** Bei Spezialfragen, insbesondere die ärztliche Versorgung betreffend, soll das für diesen Bereich zuständige BVB-Mitglied informiert werden. Dieses kann auch auf eigene Initiative nach entsprechender Anfrage oder Information betroffene Gefangene aufsuchen. In diesem Fall informiert es in der Regel vorab den jeweiligen Anstaltsbeirat.

Soweit BVB-Mitglieder in anderen spezifischen Bereichen besondere Kompetenzen haben, also beispielsweise bezüglich Menschen mit Migrationshintergrund, fremdsprachigen Gefangenen, Religionen, queerer Identität oder Orientierung, Behinderungen, usw., sollen sie von denjenigen Mitgliedern, in deren vollzuglichem Ehrenamtsbereich entsprechende Problematiken auftreten, informiert werden.

(5) **Verschwiegenheit.** Sind Mitglieder des BVB in Einzelfällen von ihren Kommunikationspartnern nicht von der vorausgesetzten Verschwiegenheit entbunden worden, haben sie sich daran in jedweder Kommunikation zu halten, auch der BVB-internen.

## **6 Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen**

(1) **Mitgliederversammlungen.** Der BVB tagt regelmäßig einmal monatlich als Mitgliederversammlung. Derzeit (Oktober 2025) an jedem dritten Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr. In Ausnahmefällen kann an einem anderen Tag und zu einer anderen Zeit getagt werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied moderiert, sofern nichts anderes mit der Mehrheit der Anwesenden oder – außerhalb der Sitzung: der Mehrheit der BVB-Mitglieder –

beschlossen wird.

(2) **Entscheidungen der Mitglieder.** Die Mitglieder entscheiden in der Mitgliederversammlung oder bei Einstimmigkeit hierüber auch außerhalb derselben mit Mehrheit über alle wichtigen Angelegenheiten des BVB.

Soll über einen Antrag der Mitglieder, eine Veröffentlichung, Stellungnahme o.ä. in einer Sitzung oder außerhalb derselben abgestimmt werden, sind den Mitgliedern die jeweiligen Wortlaute oder Dokumente wie auch bereits vorliegende Gegenstellungnahmen oder -entwürfe mit der Sitzungseinladung oder außerhalb derselben zu übersenden.

(3) **Einladungen und Informationen.** Sitzungseinladungen enthalten die vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte sowie zur Abstimmung vorgesehene Schriftstücke. Sie sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher zuzusenden, in der Regel per eMail.

Bei Briefpost verlängert sich die Zweiwochenfrist um zwei Zustellungstage, es sei denn, das per Post informierte Mitglied verzichtet darauf.

Auch die Mitgliederversammlung kann mit den Stimmen von zwei Dritteln aller BVB - Mitglieder auf die Fristen verzichten, wenn die betreffende Information spätestens zum Abstimmungszeitpunkt allen Mitgliedern tatsächlich vorliegt .

(4) **Die Tagesordnung** hat immer mindestens die „Berichte der Mitglieder“ und die Beschlussfassung über das Protokoll der vorangegangenen Sitzung zu beinhalten.

Des Weiteren soll sie die jeweils vorgesehenen Schwerpunktthemen der angekündigten Sitzung so konkret benennen, dass Mitglieder sich darauf und auf etwa zum Thema geladene Referierende vorbereiten können.

Themen, Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung sind so frühzeitig wie möglich anzuregen. Über ihre Umsetzung wird in der Regel zu Beginn der Sitzung – bei Uneinigkeit mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden – entschieden.

(5) **Teilnehmende an Mitgliederversammlungen.** An den Mitgliederversammlungen nehmen regelmäßig die ordentlichen Mitglieder oder ihre bestellten Vertreter\*innen sowie Mitarbeitende der BVB-Geschäftsstelle teil.

Soweit nicht ausschließlich organisatorische BVB-Angelegenheiten, insbesondere Wahlen, teilweise oder ganz Sitzungsgegenstand sind oder über BVB-Mitgliedern ausdrücklich vertraulich übermittelte Informationen gesprochen werden soll, soll immer auch eine Vertretung der für den Justizvollzug zuständigen Abteilungsleitung und der/die für Beiratsangelegenheiten zuständige Referent\*in teilnehmen. Diese sind einzuladen wie die BVB-Mitglieder.

Daneben kann der BVB die Teilnahme weiterer Personen erlauben oder veranlassen.

Die Entscheidung über die Teilnahme von Nicht-BVB-Mitgliedern trifft zunächst der Vorstand im Rahmen seiner Geschäftsführung. Auf Antrag von mindestens drei BVB-Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

Pressevertreter\*innen, die nicht Beiratsmitglieder sind, ist die Teilnahme nur im Einverständnis mit

der Justizvollzugsverwaltung zu gestatten.

(6) **Vertraulichkeit.** Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich vertraulich. Ausnahmen können vorab einstimmig beschlossen werden.

(7) **Protokollierung.** Wesentliche Inhalte jeder Mitgliederversammlung und Abstimmungsverhältnisse sind in einem Protokoll für die Mitglieder und die Justizvollzugsverwaltung festzuhalten.

Auf Antrag eines Mitglieds können einzelne Äußerungen oder Geschehnisse in das Protokoll aufgenommen werden, wenn dies für die Arbeit des BVB wichtig erscheint.

Abweichende Auffassungen bei Abstimmungen (dissenting votes) sind auf Wunsch eines Mitglieds mit den Formulierungen der jeweiligen Person/en zu protokollieren.

Ausdrücklich als vertraulich überbrachte Informationen von Sitzungsteilnehmenden sowie ihre Erörterung sind gegebenenfalls thematisch zu benennen, jedoch nicht zu protokollieren.

Bei Dissens über Einzelheiten des Protokolls entscheidet zunächst der Vorstand, auf Wunsch mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder die Mitgliederversammlung mit dann zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Das Protokoll gilt als richtig bzw. maßgebend, wenn es in der Regel in der darauffolgenden Sitzung, von allen anwesenden Mitgliedern (wenn mindestens die Hälfte anwesend ist oder sonst ihre Stimme abgegeben hat) beschlossen wird.

Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(8) **Abstimmungen.** Bei Abstimmungen gelten als maßgebende Quoren und Mehrheiten neben den zu verschiedenen Einzelfragen in dieser Geschäftsordnung genannten Fällen

- a) vier Fünftel aller ordentlichen Mitglieder bei Entscheidungen über diese Geschäftsordnung und Änderungen derselben
- b) zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder bei nach außen an die Presse, Politiker\*innen oder an die Justizvollzugsverwaltung gerichteten Veröffentlichungen und Stellungnahmen.

(9) **Abstimmungsberechtigte.** Stimmberechtigt sind grundsätzlich nur die ordentlichen Mitglieder. Anstaltsbeiratsvorsitzende können ihre Stimme durch ihre Vertretung im Beirat übermitteln. Andere Beiratsmitglieder können dies nur, wenn für sie eine Vertretung bestellt ist.

Beziehen sich Mehrheitsangaben in dieser Geschäftsordnung auf die ordentlichen Mitglieder, sind dies nach Zahl und Personen die zum Abstimmungszeitpunkt berufenen BVB-Mitglieder.

Die Stimmabgabe ist auch telefonisch, in elektronischer oder schriftlicher Form zulässig, wenn alle BVB-Mitglieder dem zustimmen.

Wenn Bezugsgröße die nach ordnungsgemäßer Ladung bei einer Mitgliederversammlung (Sitzung) erschienenen Mitglieder sind, gehören zur Anzahl auch erschienene ordentliche Vertreter\*innen, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist..

Nehmen weniger als die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung oder Abstimmung teil, kann die Abstimmung innerhalb von zwei bis vier Wochen danach wiederholt werden, wenn nur dadurch die

Funktionsfähigkeit des BVB erhalten werden kann. Dazu weist der Vorstand außerdem darauf hin, dass bei der erneuten Abstimmung kein Quorum mehr notwendig ist und Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gewertet werden.

In anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung, ob über die entsprechende Sache erneut abgestimmt werden soll, mit einfacher Mehrheit.

(10) **Ergänzend** gelten die Bestimmungen der Wahlordnung für den BVB entsprechend.

## 7 Der Vorstand

(1) Die Mitglieder des BVB wählen aus ihrer Mitte einen dreiköpfigen Vorstand.

Der/Die Vorsitzende wird gesondert gewählt.

Maßgebend ist die Wahlordnung in dieser Geschäftsordnung.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt gemäß der Wahlordnung als Teil der Geschäftsordnung für regelmäßig vier (4) Jahre.

(2) **Moderation.** Der Vorstand moderiert die Tätigkeit des BVB nach innen und vertritt den BVB nach außen.

(3) **Geschäftsführung und weitere Aufgaben.** Der Vorstand führt die Geschäfte des BVB und schließt, falls notwendig, Verträge für diesen ab. Er bereitet die Mitgliederversammlungen (Sitzungen) vor. Er trägt die zur Außenwirkung bestimmten Beschlüsse der Mitglieder nach außen, beispielsweise in Medien. Er setzt sich auch nach Kräften für die zur Aufgabenerfüllung jeweils notwendige Informationserlangung ein.

Der Vorstand engagiert sich ebenso für die zur Aufgabenerfüllung jeweils notwendige Fortbildung seiner Mitglieder und der Mitglieder der Anstaltsbeiräte.

Er kommuniziert für den BVB auch mit der Justizvollzugsverwaltung, externen Einrichtungen, wie etwa der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, Freien Trägern der Straffälligenhilfe, Einrichtungen in anderen Ländern oder Bundesländern u.ä..

Daneben nimmt der Vorstand nach Möglichkeit an Tagungen und anderen Veranstaltungen teil, zu denen er eingeladen wird oder im Interesse der Erfüllung der BVB-Aufgaben teilnehmen möchte, und vertritt die Interessen des BVB dort.

(4) **Jours fixes.** Zur Aufgabenerfüllung trifft sich der Vorstand außerdem, regelmäßig etwa zweimonatlich, mit der/dem Leiter\*in der für den Strafvollzug zuständigen Abteilung der Senatsverwaltung zu Jours fixes. Sie dienen der ergänzenden Informationsleistung seitens der Behörde, der Aufarbeitung nicht oder nicht genug in Mitgliederversammlungen zur Sprache gekommener Themen u.ä..

(5) **Gemeinsamkeitsprinzip.** Sein Handeln nach innen und außen beschließt der Vorstand in der Regel durch vorherige Abstimmung untereinander. Bei Abwesenheit und aktueller Unerreichbarkeit eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder kann dennoch entschieden werden, mit begründbarer

Unterstellung nicht entgegenstehenden Willens der fehlenden Person/en.

Bei Unstimmigkeiten im Vorstand ist die Streitfrage den BVB-Mitgliedern in verständlicher Form der verschiedenen Positionen zur Stellungnahme in angemessener Frist darzulegen. Beides erfolgt in schriftlicher Form, im Zweifel auf elektronischem Wege.

Erfolgt keine Einigung im Vorstand, entscheiden die Mitglieder mit Zwei-Drittel-Mehrheit, wenn sie die Entscheidung als unabdingbar ansehen oder wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies beantragt.

Die Mitglieder können in diesem Fall auch mit einfacher Mehrheit die Neuwahl des Vorstands beschließen.

(6) **Repräsentationstransparenz.** Nach außen gerichtete, von den Mitgliedern beschlossene Stellungnahmen sind durch den Vorstand als Mehrheitsentscheidungen zu kennzeichnen, wenn sie nicht einstimmig beschlossen wurden.

Dissenting votes sind auf Anforderung und bei vorliegender Zustimmung des/der abweichend Votierenden an Empfänger der Hauptentscheidung herauszugeben.

(7) **Aktualitätskompetenz.** In Eilfällen, beispielsweise bei tagesaktuellen Ereignissen, kann der Vorstand oder der/die Vorstandsvorsitzende in seinem/ihrem Namen als Organ des BVB Erklärungen abgeben, mit bzw. in Medien kommunizieren u.ä..

Er/Sie hat dabei zu beachten, dass mindestens die Gesamtrichtung der Äußerungen dem erkennbaren oder vermutbaren Willen der Mehrheit der BVB-Mitglieder nicht widerspricht.

Das Bestehen von offener Uneinigkeit im BVB hat er in derselben Verlautbarung zu kennzeichnen und nach Möglichkeit auf entsprechende Rezeption und Wiedergabe zu achten.

Dieser Grundsatz ist auch in anderweitiger Kommunikation mit Außenstehenden, etwa bei Kurzstellungnahmen zu Berufungen von Mitgliedern, Anforderung von Informationen und deren Begründungen und bezüglich der in den folgenden Absätzen genannten Vorstandstätigkeiten zu beachten.

(8) **Die Vorstandseigenschaft endet** durch Ableben, Ende der Wahlzeit, Beendigung der BVB-Mitgliedschaft, Rücktritt und Abberufung.

Die Abberufung erfolgt bei einem entsprechenden Votum von zwei Dritteln der BVB-Mitglieder durch namentliche Abstimmung, die zu protokollieren ist.

Bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds werden die Aufgaben des Vorstands von den beiden anderen Vorstandsmitgliedern weitergeführt.

Betrifft die Amtsbeendigung den ganzen Vorstand, kann von den BVB-Mitgliedern mit einfacher Mehrheit bis zur Neuwahl ein kommissarischer Vorstand bestellt werden.

Wird keine Einigung erzielt, bestimmt die Justizvollzugsverwaltung einen kommissarischen Vorstand oder übernimmt unaufschiebbare Vorstandsaufgaben.

## **8 Konflikt- und Vermittlungsausschuss**

(1) Bei anders nicht bewältigbaren Konflikten zwischen Beiräten, einzelnen Beirats- und Vorstandsmitgliedern, den Anstalten und der für den Justizvollzug zuständigen Behörde über hier und in Verwaltungsvorschriften formulierte Aufgaben, Befugnisse, Berufungen und Abberufungen entscheidet ein Ausschuss, der sich zusammensetzt aus je einer Vertretung der zuständigen Justizvollzugsverwaltung, des Vorstandes des Berliner Vollzugsbeirats, der Regierungsparteien im Rechtsausschuss des Abgeordnetenhauses und der Opposition im Rechtsausschuss des Abgeordnetenhauses und dem dienstältesten Mitglied des BVB zu diesem Zeitpunkt nach Anhörung der betroffenen Behörde und des betroffenen Beirates.

(2) Die Moderation des Konfliktausschusses obliegt dem dienstältesten BVB-Mitglied. Etwas anderes kann mit der Mehrheit der Konfliktausschussmitglieder bestimmt werden.

Der Konfliktausschuss trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Sie ist zu begründen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Moderierende gemäß Satz 1.

## **9 Die Geschäftsstelle**

(1) Der BVB hat eine Geschäftsstelle, die räumlich und personell dem Organisationsvolumen des BVB einerseits und dem Bedarf an zusätzlicher, behördenneutraler Information und Kommunikation Rechnung tragen soll, damit der BVB seine gesetzlichen Aufgaben unabhängig und trotz sonst ehrenamtlicher Tätigkeit der Beiratsmitglieder sachlich zureichend erfüllen kann.

(2) Die Geschäftsstelle

- betreibt die Kommunikation mit den BVB-Mitgliedern, stellt Schriftstücke für diese zusammen und verschickt sie, kontrolliert entsprechende Abläufe usw.
- arbeitet dem Vorstand für Stellungnahmen, Presseerklärungen u.ä. mit eigenen Recherchen und ggfs. Entwürfen zu
- organisiert und koordiniert für den Vorstand, in geeigneten Fällen auch für weitere BVB-Mitglieder, die Kommunikation mit der Justizvollzugsverwaltung und anderen Behörden
- organisiert die BVB-Sitzungen entsprechend den Sitzungsthemen und -orten, führt das Protokoll, koordiniert die Teilnahme an Veranstaltungen usw.
- bereitet die Kommunikation mit Dritten auf, beispielsweise mit Gefangenen und Institutionen, auch aus anderen Ländern und Bundesländern, führt die Akten und die Archivierung für den BVB
- und erhält und unterstützt die Selbstverwaltung des BVB im Rahmen üblichen Bürobetriebs und seiner Erhaltung.

## Wahlordnung für den BVB

### 10 Wahlordnung

(1) **Wahl des Vorstands.** Der Vorstand wird von den Mitgliedern in geheimer Wahl gewählt, der/die Vorsitzende und die zwei Stellvertreter\*innen in je einem Wahlgang.

Bei der Wahl oder Stichwahl des /der Vorsitzenden hat jedes Mitglied eine Stimme, bei der Wahl oder Stichwahl der beiden Stellvertreter\*innen zwei.

Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Bei weniger Ja-Stimmen als der Hälfte der Wahlteilnehmenden für den/die Vorsitzende\*n ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen zu entscheiden.

Wenn bei der Wahl der Stellvertreter\*innen keine\*r der Kandidierenden ein Drittel der Stimmen auf sich vereinigt, findet eine Stichwahl zwischen den drei Kandidierenden mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Gibt es nicht mehr als eine\*n Kandidierende\*n für den Vorsitz und oder zwei für die Stellvertretung, gelten diese Kandidierenden als gewählt, wenn nicht mindestens die Hälfte der Wahlteilnehmenden dagegen votiert. Im letzteren Fall gilt bis zur Wahl eines neuen vollständigen Vorstandes Nummer 7 Absatz 8 dieser Geschäftsordnung.

(2) **Wahleinladung.** Die Wahl ist durch Einladung mindestens zwei (2) Wochen vorher den BVB-Mitgliedern bekanntzumachen. Die Einladung soll die zur Wahl stehenden BVB-Mitglieder benennen.

Nachnennungen sind jedoch bis zur Durchführung des ersten Wahlgangs möglich. Wenn der Nachnennung ein BVB-Mitglied widerspricht, steht der/die Nachbenannte nicht zur Wahl. Durch Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann die Wahl in diesem Fall jedoch vertagt werden.

(3) **Aktiv und passiv wahlberechtigt** sind alle ordentlichen Mitglieder des BVB. Nicht anwesende Mitglieder und Kandidierende können ihre Stimme durch ihre\*n Stellvertreter\*in abgeben, wenn diese\*r vor Beginn der Wahldurchführung benannt worden ist. Dies gilt insbesondere für terminlich verhinderte Kandidierende.

(4) **Andere Wahlmodi.** Bei vorherigem einstimmigem Beschluss der ordentlichen Mitglieder des BVB können die Wahlgänge auch per Akklamation oder elektronisch erfolgen, sofern alle Kandidierenden zwei (2) Wochen vorher allen Mitgliedern bekanntgegeben wurden.

Eine Stimmabgabe auf elektronischem Weg ist nur möglich, wenn seit der Einladung zur Wahl gemäß Absatz 2 keine neuen Kandidierenden nachbenannt wurden bzw. zur Wahl stehen.

(5) **Quorum.** Die Wahl ist nur gültig, wenn mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder daran teilnehmen. Mit eingeschlossen in das Quorum sind ordentlich benannte Vertreter\*innen und

elektronisch abgegebene Stimmen gemäß Absatz (3).

Wird das Quorum beim ersten Wahlversuch nicht erreicht, wird mit derselben Frist erneut zur Wahl gemäß Absatz 2 geladen. Sodann gilt als Mindestwahlbeteiligung i.S.d. Satzes 1 die Hälfte der ordentlichen BVB-Mitglieder.

(6) **Wahldurchführung.** Zur Durchführung der Wahl wird eine Person als Wahlleitung durch den amtierenden Vorstand vorgeschlagen und von den anwesenden Mitgliedern mit mindestens Zweidrittelmehrheit bestimmt.

Sie stellt die ordentliche Ladung und Beschlussfähigkeit fest. Sie gibt den Kandidierenden Gelegenheit, ihre Position zu erklären, und den Mitgliedern, Erklärungen dazu abzugeben. Sodann moderiert sie die Durchführung der Wahl. Dabei kann sie sich Mitarbeitende zur Hilfe nehmen. Sie zählt die Stimmen mit deren Hilfe aus.

Auf Wunsch können Mitglieder das Abstimmungsergebnis kontrollieren.

Die wesentlichen Vorgänge der Wahl sind durch den/die Wahlleiter\*in oder Mitarbeitende\*n der Geschäftsstelle zu protokollieren

(7) **Wahlperiode und Zwischenlösungen.** Die Wahlperiode beträgt vier (4) Jahre. Bei vorherigem Rücktritt o.ä. eines amtierenden Vorstandsmitgliedes findet zeitnah, i.d.R. binnen zwei Monaten, eine Nachwahl für dieses statt.

So lange kein neuer Vorstand vollständig gewählt ist, führt der bisherige Vorstand die Geschäfte kommissarisch weiter, soweit diese unaufschiebbar sind.

Bei teilweise erfolgter Neuwahl tritt das neu gewählte Vorstandsmitglied an die Stelle des vorherigen. Außerdem gilt Nummer 7 Abs. 8 dieser Geschäftsordnung.

## **Bestand und Änderung der Geschäftsordnung**

### **11 Inkrafttreten und Änderungen**

(1) Diese Geschäftsordnung ist gemäß der Regelungen in Ziffer 6 Absatz (8) Buchstabe a) beschlossen durch Entscheid der Mitgliederversammlung am 20. Januar 2026 und tritt dadurch mit diesem Tag in Kraft.

Der für den Justizvollzug in Berlin zuständigen Behörde (derzeit: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Abt. Justizvollzug (Referat III A)) wurde vorab Gelegenheit zur Kenntnisnahme und zu Anregungen gegeben.

(2) Die Bestimmungen der Geschäftsordnung sind gültig, solange nicht Änderungen oder eine andere Geschäftsordnung an ihre Stelle treten.

(3) Änderungen sind jederzeit möglich. Entsprechende Anträge können von jedem Mitglied eingebracht werden. Über sie wird gemäß Ziffer 6 Absatz (8) Buchstabe a) der Geschäftsordnung entschieden.

Der für den Justizvollzug in Berlin zuständigen Behörde ist vorab Gelegenheit zur Kenntnisnahme und zu Anregungen zu geben.

(4) Innerhalb eines halben Jahres wiederholte Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung oder einzelner Regelungen können durch Entscheidung der Hälfte der ordentlichen BVB-Mitglieder von einem erneuten Beschlussverfahren für die Dauer eines Jahres ab dem Entscheidungszeitpunkt ausgeschlossen werden, wenn damit die inhaltliche Arbeit des BVB gemäß den vorstehenden Bestimmungen gewährleistet werden soll.

Berlin, den 20. Januar 2026

Unterschriften der Vorstandsmitglieder:

*Dr. Olaf Heischel (BVB-Vorsitzender)*

*Dr. Annette Linkhorst (stellvertretende BVB-Vorsitzende)*

*Matthias Marschner (stellvertretender BVB-Vorsitzender)*

-----  
-----